

Besondere Bedingung Nr. 4779 Erhöhter Selbstbehalt

Abweichend von anderen, diesem Vertrag zu Grunde liegenden Besonderen Bedingungen gilt als vereinbart:

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 40%, mindestens 3% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.